

SENKUNG DES DURCHSCHNITTlichen PRÄMIENSATZES FÜR PRÄVENTIONSMAßNAHMEN (OT23) IM JAHR 2027

LEITFADEN

Unternehmen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz durchführen, können die Reduzierung des durchschnittlichen Prämienatzes für Präventionsmaßnahmen erhalten, die in Artikel 23 der durch interministeriellen Erlass vom 27.2.2019 genehmigten Anwendungsbestimmungen für die Prämientarife vorgesehen ist.

Die Ermäßigung besteht in einem im vorgenannten Artikel 23 festgelegten Prozentsatz, der auf den durchschnittlichen Prämienatz der Tarifpositionen angewendet wird, in denen die Unternehmenstätigkeiten versichert sind.

Die Reduzierung für Präventionsmaßnahmen kommt zu der möglichen Senkung des durchschnittlichen Prämienatzes für positive Entwicklung der Unfallzahlen hinzu (Veränderung des Durchschnittssatzes für Entwicklung der Unfallzahlen nach den ersten beiden Betriebsjahren gemäß Artikel 19 und 20 der Anwendungsbestimmungen für die Prämientarife).

Um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen, muss das Unternehmen, auch über einen Vermittler, bis zum 28. Februar (29. Februar in Schaltjahren) den Antrag über den Online-Dienst *Riduzione per prevenzione* (Reduzierung für Präventionsmaßnahmen) stellen.

Für jede Maßnahme sind dem Antrag die entsprechenden Belege („Nachweisunterlagen“) beizufügen.

1. MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION UND ZUM SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Jedes Jahr veröffentlicht Inail das aktualisierte Formular OT23, das die Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz enthält, deren Umsetzung es dem Unternehmen ermöglicht, von der Senkung des durchschnittlichen Prämienatzes für Präventionsmaßnahmen zu profitieren.

Im Antrag (OT23) muss das Unternehmen die Maßnahmen angeben, die es in dem Jahr vor der Antragstellung durchgeführt hat (z. B. müssen die Maßnahmen in dem für 2027

eingereichten OT23-Antrag im Jahr 2026 durchgeführt worden sein).

Die Maßnahmen gliedern sich in 6 Abschnitte:

ABSCHNITT A Verhütung tödlicher Arbeitsunfälle (keine Verkehrsunfälle)

ABSCHNITT B Verhütung von Verkehrsgefahren

ABSCHNITT V Prävention von Berufskrankheiten

ABSCHNITT D Ausbildung, Training, Information

ABSCHNITT E Gesundheits- und Sicherheitsmanagement: organisatorische Maßnahmen

ABSCHNITT F Notfallmanagement und PSA.

Die Maßnahmen werden je nach ihrem größeren oder geringeren präventiven Wert in Maßnahmen vom Typ A oder B eingeteilt; um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen, muss das Unternehmen eine Maßnahme des Typs A oder zwei Maßnahmen des Typs B durchgeführt haben.

Die Verbesserungsmaßnahmen können für eine oder mehrere PAT (territoriale Versicherungsposition) des Unternehmens durchgeführt werden, mit Ausnahme der Maßnahmen in Abschnitt E, die sich auf organisatorische Maßnahmen für das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement bei der Arbeit beziehen und für alle PAT durchgeführt worden sein müssen.

Für einige Maßnahmen gibt es im OT23-Formular ein Feld „Hinweise“, in dem Einzelheiten zu den Durchführungsmodalitäten und dem spezifischen Präventionszweck angegeben sind.

Maßnahmen, die mit dem Buchstaben P (mehrjährig) gekennzeichnet sind, können für mehrere Jahre wiederholt werden (je nach Maßnahme zwei oder drei Jahre, wie im Feld „Hinweise“ angegeben), vorbehaltlich der Verpflichtung, das Formular in jedem Jahr einzureichen (z. B. kann die Maßnahme A 3.2 *„das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen, die vor dem 21.9.1996 in Verkehr gebracht wurden, durch Maschinen desselben Typs ersetzt, die der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen, die in Italien durch das gesetzvertretende Dekret 17/2010 umgesetzt wurde“* für drei Jahre gewählt werden. Für die im Jahr 2027 ausgewählte Maßnahme können die Kaufrechnungen oder Leasingverträge für die Ersatzmaschinen aus dem Jahr 2026 oder den beiden Vorjahren, d. h. 2025 und 2024, als Nachweis dienen.)

2. NACHWEISUNTERLAGEN

Für jede Maßnahme werden die Unterlagen angegeben, die als Nachweis für die Durchführung gelten und zusammen mit dem Antrag unter Verwendung der entsprechenden Funktionen des Online-Dienstes zu übermitteln sind.

Das Unternehmen kann auch weitere Unterlagen zum Nachweis der Durchführung der

Maßnahme vorlegen.

In jedem Fall kann die zuständige Stelle des Inail weitere Unterlagen und Klarstellungen anfordern, wenn die eingereichten Unterlagen nicht ausreichen.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG DER REDUZIERUNG FÜR PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Der Arbeitgeber muss seinen Beitrags- und Versicherungspflichten nachgekommen sein.

Die Überprüfung erfolgt mittels des Online-Durc (interministerieller Erlass vom 30. Januar 2015 zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 20. März 2014, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 78 vom 16. Mai 2014) und muss die Prämienselbstberechnung für das zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende Jahr enthalten.

Der Arbeitgeber muss die geltenden Arbeitsschutzvorschriften einhalten. Die Überprüfung wird bis zur Verfügbarkeit einer Datenbank bei den Stellen durchgeführt, die für die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind (zuständige Dienststellen der Gesundheitsbehörde, territoriale Arbeitsdirektionen, Feuerwehr, wie in Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 angegeben).

Unregelmäßigkeiten, die noch nicht rechtskräftige oder im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens ausgesetzte Feststellungen betreffen, werden nicht berücksichtigt.

Die beiden genannten Anforderungen werden von der zuständigen Inail-Stelle überprüft.

Ergibt die Prüfung, dass der Arbeitgeber die Voraussetzungen der regelmäßigen Beitragsleistung nicht erfüllt oder die geltenden Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nicht einhält oder die im Antrag auf Ermäßigung angegebenen Maßnahmen nicht durchgeführt hat, wendet die Dienststelle Inail die Ermäßigung nicht an oder widerruft sie im Falle eines erfolgreichen Antrags. Im letzteren Fall werden die fälligen Prämien eingefordert und die entsprechenden zivilrechtlichen Strafen verhängt.

4. ANWENDUNG DER REDUZIERUNG

Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird dem Arbeitgeber innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist per zertifizierter E-Mail mitgeteilt.

In dem Annahmebeschluss wird der Prozentsatz der Senkung der durchschnittlichen Prämiensätze angegeben, der in gleicher Höhe auf die in der PAT enthaltenen Positionen angewandt wird.

Anschließend wird in den Grundlagen für die Selbstberechnung der bereits um den betreffenden Prozentsatz reduzierte Prämiensatz angegeben.

Wird der Antrag angenommen, so wird die Ermäßigung in Bezug auf die PAT, in der die Maßnahme durchgeführt wurde, auf die angepasste Prämie angewandt, die für das Jahr der Antragstellung fällig ist (z. B. wird die Ermäßigung für den 2027 gestellten Antrag OT23 in der Selbstberechnung 2027/2028 auf die angepasste Prämie für das Jahr 2027 angewandt).

In den ersten zwei Jahren nach Beginn der PAT wird die Ermäßigung zu einem festen Satz von acht Prozent gewährt.

Nach den ersten beiden Tätigkeitsjahren der PAT wird der Prozentsatz der Senkung des durchschnittlichen Prämiensatzes für Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die Anzahl der Arbeitnehmer-Jahr des Dreijahreszeitraums der PAT nach folgendem Schema festgelegt:

Arbeitnehmer-Jahr des Dreijahreszeitraums der PAT (N_{pat})	Senkung
Bis zu 10	28%
Zwischen 10,01 und 50	18%
Zwischen 50,01 und 200	10%
Über 200	5%